

rvBEA Datenaustausch mit der Rentensicherung

rvBEA bezeichnet das Datenaustauschverfahren, das zur elektronischen Kommunikation zwischen den Arbeitgebern und der Deutschen Rentenversicherung eingerichtet wurde. Der Name ergibt sich aus der Zusammensetzung von rv für Rentenversicherung und BEA für Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen.

Worum handelt es sich?

Mit Hilfe von rvBEA können Rentenversicherungsträger bei einem Arbeitgeber fehlende Informationen und Bescheinigungen elektronisch anfordern. Ebenso können über diese Verfahren Anträge von Arbeitgebern oder deren Rückantworten entgegengenommen werden. Damit wird die Digitalisierung in der Rentenversicherung ausgebaut und es werden auf Arbeitgeber- und Rentenversicherungsseite Verwaltungskosten gespart. rvBEA ist in Teilverfahren gegliedert und wird sukzessive umgesetzt. Per 30. September 2019 gibt es folgendes Teilverfahren:

- elektronische Anforderung einer gesonderten Meldung von Entgeltdaten beim Arbeitgeber nach § 194 Absatz 1 S. 3 SGB VI (GML57) durch die Rentenversicherungsträger

Als weitere Verfahren sind geplant:

- Anforderung von Entgeltbescheinigungen im Sinne der §§ 18c ff SGB IV.

rvBEA ist bzgl. der freigegebenen Teilverfahren seit dem 01. Januar 2019 verpflichtender Bestandteil für systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme bzw. geprüfte Ausfüllhilfen (s. im Informationsportal der [Steckbrief Standardsoftware und Ausfüllhilfen](#)). Die Teilnahme der Arbeitgeber an rvBEA ist aktuell noch optional.

Um an rvBEA teilnehmen zu können, müssen Sie sich als Arbeitgeber zum grundsätzlichen Verfahren sowie zum jeweils gewünschten Teilverfahren registrieren. Die Registrierung wird über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die geprüfte Ausfüllhilfe durchgeführt, indem ein Registrierungsdatensatzes erstellt und übermittelt wird.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Die Rentenversicherungsträger benötigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten über Beschäftigungsverhältnisse. Jedoch liegen nicht immer alle notwendigen Informationen vor, so dass fehlende Daten beim jeweiligen Arbeitgeber abgefragt werden müssen. Durch rvBEA soll der elektronische Datenaustausch zwischen den Arbeitgebern und den Rentenversicherungsträgern ausgebaut werden. Ziel der Verfahren ist der Abbau von Bürokratiekosten und Kommunikationsaufwand.

Informationsportal für Arbeitgeber

Außerdem erfolgt durch rvBEA die gesetzlich geforderte Bereitstellung einer Möglichkeit zur sicheren Anforderung und Übermittlung von Entgeltdata zwischen Rentenversicherungsträgern und Arbeitgebern. Hierbei werden unter Nutzung einer gemeinsamen Schnittstelle Medienbrüche vermieden.

Welche Norm ist die Grundlage?

- Elektronische Übermittlung von sonstigen Bescheinigungen von der und an die Rentenversicherung: [§ 108 Abs. 2 SGB IV](#)
- Verpflichtung zur Bescheinigung von Entgelt: [Entgeltbescheinigungsverordnung \(EBV\)](#)
- Auskunftspflicht des Arbeitgebers: [§ 98 SGB X](#)
- Abruf Kommunikationsserver durch Arbeitgeber: [§ 96 Abs. 2 SGB IV](#)
- Gesonderte Meldung (GML57): [§ 194 Abs. 1 SGB VI](#)
- Erstmalige Ermittlung des Einkommens: [§ 18c SGB IV](#)
- Ermittlung von Einkommensänderungen: [§ 18e SGB IV](#)
- Grundsätze rvBEA: [Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Abs. 2 S. 3 SGB IV \(rvBEA\)](#)
- Grundsätze GML57: [Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Abs. 1 S. 3 SGB VI \(gesonderte Meldung\)](#)
- Das Thema [rvBEA](#) finden Sie auch in der SV-Bibliothek des Informationsportals unter dem angegebenen Link.

Wo kann ich mich informieren?

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) ist der zentrale Ansprechpartner für das Verfahren rvBEA. Über die [Homepage rvBEA](#) erhalten Sie alle Informationen und werden über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

Sofern Sie ein systemgeprüftes Programm zur Gehaltsabrechnung einsetzen oder eine geprüfte Ausfüllhilfe nutzen, wird Ihnen der jeweilige Anbieter softwarespezifische Informationen geben können. Lesen Sie hierzu auch im Informationsportal den [Steckbrief Standardsoftware und Ausfüllhilfen](#).

Was muss ich tun?

Aktuell müssen Sie in Bezug auf das Verfahren rvBEA nichts tun, da die Teilnahme noch optional ist. Allerdings sollten Sie bedenken, dass der elektronische Austausch zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern voranschreitet und zunehmend mehr Meldungen nur noch elektronisch übermittelt werden dürfen. Zudem bietet Ihnen die Nutzung der bereitgestellten Verfahren Kostenersparnisse und Zeitvorteile.

Wenn Sie bereits ein systemgeprüftes Gehaltsabrechnungsprogramm einsetzen oder Ihre Meldungen über eine geprüfte Ausfüllhilfe erstellen, ist es daher sinnvoll sich über die Nutzung der neuen Verfahren zu informieren und sich bei Bedarf für die Teilnahme zu registrieren.

Informationsportal für Arbeitgeber

Was ist später wichtig?

Informieren Sie sich regelmäßig über Änderungen in den Meldeverfahren, beispielsweise hier im [Informationsportal](#), und halten Sie Ihr Entgeltabrechnungsprogramm auf dem aktuellsten Stand. So ist sichergestellt, dass keine technischen Probleme entstehen und Sie jeweils den aktuellen Vorgaben nachkommen.